

Literaturrecherche zum Datenschutz bei der Verkehrsdatenerfassung im internationalen Vergleich

Bachelor's Thesis von Helene Chemnitz

Mentoren:

Dr.-Ing. Matthias Spangler (TUM)

Dr.-Ing. Karl Dumler (TUM)

	EUROPÄISCHE UNION	USA
Datenschutzdefinition	Grundrecht	Teil des Verbraucherschutzes
Gesetz	<ul style="list-style-type: none"> Europäische Datenschutzrichtlinie (seit 24.10.1995) Europäische Datenschutzgrundverordnung DSGVO (ab 25.05.2018) 	<ul style="list-style-type: none"> keine einheitliche Gesetzgebung auf US-Ebene = EU → Vielzahl unterschiedlicher Regelungen nur wenige auf US-Ebene wirksame Regelwerke
Vorgaben (gültig auf EU-/U.S.-Ebene)	<ul style="list-style-type: none"> Prinzip der Zweckbindung & Datensparsamkeit zahlreiche Kontrollmechanismen & Rechte für Betroffene Einsatz angemessener technischer & organisatorischer Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten Präzisierung der technischen/organisatorischen Maßnahmen → Pflicht zur Pseudonymisierung/Verschlüsselung → Verarbeitung personenbezogener Daten nur nach Weisung → Meldung bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten → Voreinstellungen, um nur notwendige Daten zu erfassen & zu verarbeiten Pflicht zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung bei erhöhtem Risiko für Rechte & Freiheiten Betroffener → u. a. Verhinderung von Profiling 	<ul style="list-style-type: none"> hauptsächlich: → Auskunftsrechte der Betroffenen → Vorgaben für Bundesbehörde zur Herausgabe personenbezogener Daten → Verbot der Zweckentfremdung von Daten <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px;"> EU-U.S. PRIVACY SHIELD FRAMEWORK: · freiwilliger Beitritt → Verpflichtung zur Einhaltung von Datenschutzvorgaben = EU ⇒ Erhöhung Datenschutz → keine Gültigkeit für US-Behörden! </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px;"> Weitgehende Befugnisse der US-Behörden zur Überwachung von Daten (Patriot Act, etc.) </div>
	zahlreiche & präzise Regelungen ⇒ hohes Datenschutzniveau	Unübersichtlichkeit ⇒ verhältnismäßig geringes Datenschutzniveau

Tab. 1

Gesetzliche Regelungen

Beim Vergleich der Gesetzgebungen werden insbesondere außerhalb der Europäischen Union erhebliche Unterschiede deutlich. Während innerhalb der EU ein sehr hohes Datenschutzniveau zu verzeichnen ist, ist dieses in Nichtmitgliedsstaaten teilweise als unzureichend zu bewerten. Besonders wichtig in diesem Zusammenhang ist die Pflicht zur Pseudonymisierung bzw. Anonymisierung, die außerhalb der EU teils nicht vorliegt. (vgl. Tab. 1 & Tab. 2)

Aber auch innerhalb Europas und Deutschlands existieren Differenzen hinsichtlich der Gesetzgebung. In Deutschland werden landesweit Unterschiede besonders in Bezug auf die Position gegenüber modernen Technologien deutlich.

Technische Maßnahmen

Eine der wichtigsten technischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, die aktuellen Sicherheitsstandards entspricht, ist die Anonymisierung/Pseudonymisierung mittels Algorithmen. In der Verkehrsdatenerfassung finden hierzu oft sog. Hash-Algorithmen Verwendung (s. Tab. 3), die einen Personenbezug erfasster Daten verhindern.

Aufgrund der stetig steigenden Verkehrsnachfrage gewinnt eine effektive Verkehrssteuerung immer mehr an Bedeutung. Dazu kommen zunehmend moderne Methoden der Verkehrsdatenerfassung zum Einsatz, die u. a. eine direkte Reisezeitmessung und die Erstellung von Bewegungsprofilen ermöglichen. Neben dem eindeutigen Nutzen solcher Technologien entsteht durch diese ein zusätzliches Erfordernis:

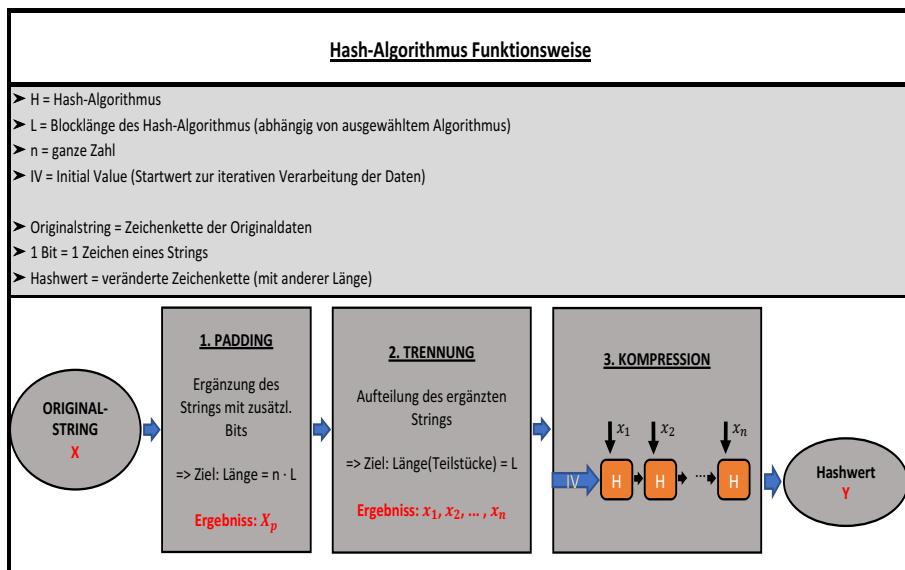
DATENSCHUTZ!

Zur Sicherstellung dessen existieren unterschiedliche Herangehensweisen. In dieser Arbeit werden behandelt:

- Gesetzliche Regelungen
- Technische Maßnahmen
- Weitere Ansätze: Datenschutzprinzipien

	SÜDKOREA	JAPAN	KANADA	ÖSTERREICH	DEUTSCHLAND
Gesetz	Personal Information Protection Act	Amended Act on the Protection of Personal Information	Personal Information Protection and Electronic Documents Act	Datenschutz-Anpassungsgesetz	Bundesdatenschutzgesetz (neu)
Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> Rechte Betroffener (Auskunft, Korrektur, Löschung, Schadensersatz) Pflichten Verantwortl. <ul style="list-style-type: none"> Verhaltenspflichten Sicherungsmaßn. Anonymisierung (insofern möglich) Annahme & Veröffentlichung unternehmensint. Datenschutzstrat. 	<ul style="list-style-type: none"> Rechte Betroffener (nicht direkt formuliert) → eingeschränkt → Gebühren möglich UNTERSCHIEDUNG: Verarbeitung → personenbez. Daten (unverschlüsselt) Pflichten Verantwortl. <ul style="list-style-type: none"> Def. Erhebungszweck Sicherungsmaßn. ungenau anonymisierter Daten Verhinderung Personenbezug 	<ul style="list-style-type: none"> Rechte Betroffener (Auskunft, Korrektur, Löschung, Schadensersatz) Pflichten Verantwortl. <ul style="list-style-type: none"> Def. Erhebungszweck Zweckbindung Datenminimierung Sicherungsmaßn. Verschlüsselung Daten org. Maßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> Rechte Betroffener (vgl. EU) +Einschränkung Verarb. Pflichten Verantwortl. (vgl. EU) +Datengeheimnis Ausn. Pseudonym.: wissenschaftl./statist. Zwecke → ABER: Verschlüsselung Personenbezug! Bildverarbeitung Kennzeichnungspflicht Speicherfrist (72h) Verbot automatischer Datenabgleich 	<ul style="list-style-type: none"> Rechte Betroffener (vgl. EU) +Einschränkung Verarb. Pflichten Verantwortl. (vgl. EU) +Datengeheimnis sofortige Anonym./Pseudonym. Festleg. Löschfristen Videouberwachung Kennzeichnungspflicht Zweckbindung Löschung unnöt. Daten
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> PRIVACY IMPACT ASSESSMENT: Analyse Risikofaktoren → öffentl. Organisationen: Pflicht → private O.: bei erhöht. Wahrscheinlichkeit der Verletz. d. Rechte Betroffener RICHTLINIE ZU BIG DATA: (keine gültige Rechtsnorm) Forderung überwiegende De-Identifizierung 	<ul style="list-style-type: none"> UNTERSCHIEDUNG: Internationale Ausnahme ⇒ Keine Pflicht zur Anonymisierung! 	<ul style="list-style-type: none"> BÜRO KANADISCHER DATENSCHUTZ-BEAUFTR.: Richtlinien Videouberwachung → techn. & org. Sicherheitsmaßn. Kennzeichnungspflicht → Unkenntlichmachung personenbez. Merkm. 	<ul style="list-style-type: none"> DATENSCHUTZBEHÖRDE: Befugn. bei unmittelb. Gefährdung schutzwürd. Rechte Betroffener → Einschränkung Verarb. → Einstellung Verarb. → Verhäng. Geldbußen 	<ul style="list-style-type: none"> ZUSÄTZL. SANKTIONEN: (neben Geldbußen) bei unrechtmäß. Umgang mit personenbez. Daten → Freiheitsstrafen
Datenschutz-niveau	allgemeine Regelungen ⇒ verhältnismäßig niedrig	allgemeine/unzureichende Regelungen ⇒ niedrig	präzise Regelungen ⇒ hoch	sehr präzise Regelungen ⇒ sehr hoch	sehr präzise Regelungen ⇒ sehr hoch

Tab. 2



Tab. 3

Weitere Ansätze

Neben den genannten, grundlegenden Maßnahmen gibt es auch weitere Ansätze, durch welche Datenschutz bereits in der Entwicklung neuer Technologien miteinbezogen werden soll. Diese werden durch Datenschutzprinzipien der Unternehmen selbst umgesetzt.

Abschließend kann festgehalten werden, dass zum Thema Datenschutz bei Verkehrsdatenerfassungen wesentliche Unterschiede bestehen. Besonders international aber auch national innerhalb Deutschlands werden bezüglich der Herangehensweisen hierzu Differenzen deutlich.

Außerdem müssen gesetzliche und technische Maßnahmen fortwährend an die Weiterentwicklung moderner Technologien angepasst werden, um eine dauerhafte Sicherstellung des Datenschutzes bei Verkehrsdatenerfassungen zu gewährleisten.